Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 40

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Menagen erfolgte in bem vom Manne mitgetragenen Rochgesschirt, mit welchem ein jeber Mann — nebft einer Angahl Spaten für die ganze Kolonne — ausgerüstet war. Bergegens wärtigt man sich nun bas Gewicht und ben Umlang jener Berspsiegsartifet, welche ber Mann für seine Erhaltung auf vier Tage mitträgt, bann baß biese mehrtägigen Uebungen in voller Marschausrüftung im Monate Juli — also bei ber größten in Sübtyrol herrschenden hibe — angetreten werben, so kann es als lobenswerthe Leiftung betrachtet werben, wenn täglich 8—9 Stunden erklusive der zweiftundigen Raft auf hüchst beschwerlichen, sehr stellen Saumwegen, Fußsteigen oder selbst auch nur im Klußbette einer Torrente, nicht selten auf ganz unwegsamen, steinigen Boden marschirt wird.

Ber langere Bett in Gub-Tyrol in Garnifon mar, wie bies gegenwartig besonders bei einem Infanterieregiment ber Fall ift, tonnte Beifpiele anführen, wo abnliche Rolonnen vier Tage binburch, um 4 Uhr fruh aufgebrochen waren und nach taum zweis ftundiger Raft erft um 11 Uhr Rachts am Blage anlangten, auf welchem abgefocht und bas Rachtlager aufgefchlagen murbe. Gine Truppe, welche folhe Leiftungen jahrein jahraus veranicaulicht, bei welcher faft jeber Dann burch brei Jahre feiner prafenten Dienftleiftung brei ahnliche Bebirgetouren mitmacht, tann Marfcbewegungen im Ernftfalle mit voller Buverficht ents gegenfeben, eine folche Eruppe tann barauf rechnen, bag fie mit voller Bahl an ben Begner beranguruden im Stanbe fein wirb. Aus allbem leuchtet ber praktifche Berth biefer mehrtägigen Maricubungen gur Benuge bervor. Man gebe aber auch anberen Infanterieregimentern burch häufigeren Barnifonewechfel in Eprol Belegenheit, fich Marfchtuchtigfeit im Bebirge eigen gu machen. Dies murbe fich befonbere fur jene Regimenter eme pfehlen, bie in ihren Reihen teine Bebirgebewohner befigen, benn gerabe Regimenter, bie fich aus Gebirgegenben ergangen, tonnen leichter Uebungen auf einem Terrain entbehren, auf bem fie fojufagen aufgewachfen, in beffen Bewältigung fie von Rindheit auf "geubt" finb !

Berichiedenes.

- (Manöverberichterstattung.) Die "Armees und Marines — (Manobervetrigterstatting.) Die "Armees und Rattnes Beitung" Rr. 152 schreibt : In ben militarischen wie auch in journalistischen Kreisen Wiens wird gegenwärtig eine Neuerung viel besprochen, welche gewissen Misständen in ber Manöverz und Kriegsberichterstattung ein Ende machen soll. Nach ber Mels bung einer ungarischen Zeitungskorrespondenz, die übrigens ber Wahrheit entspricht, hat das Kriegsministerium beschilossen, abs weichend von dem bisherigen Modus, zu den großen, in Answickent bet Peilers und der gegeben großen, in Answickent bet Peilers und der wefenheit bes Raifere und ber gelabenen fremblanbifden Offis giere flattfindenden Berbftmanevern teine Berufsjournaliften mehr Bugulaffen, refpettive ber Manoveroberleitung teine Journaliften ju attachiren. Dit ber Berichterftattung über ben Berlauf ber Manover wird ein eigenes, vom Rriegeminifterium bereits be-ftelltes, ausschließlich aus Militars bestehenbes Bregbureau betrant werben. Diefes Bureau ift berufen, feinerzeit im Rriegs. falle ebenfalls ausschließlich bie gesammte militarische Berichter= stattung fur bie Breffe zu beforgen. Diefe Dagnahme ift mit Rudfict auf die mertwurdige Art, mit welcher eine gewife Gorte von Berichterftattern und unfreiwilligen Bippchen 3. B. im vorts gen Jahre, Die "Rriegsberichterftattung" bet ben St. Boltener und anteren Manovern bewies, gewiß fehr ertiarlich; auch hat es zweifellos fein Gutes, wenn fich febergewanbte Generalftabler im Bregbureau ber Manoverleitung ihre ichriftftellerifchen Sporen verbienen; von einer mertwurdigen Auffaffung bes Beitungswefens aber geht man bei einer folden Magnahme benn boch aus. Beiches Journal wird und muß fich benn bie Berichte jenes Bregbureaus aufottropiren laffen ? Die offiziellen Blatter gewiß, jeder anderen Beitungeredaktion aber fieht es volls tommen fret, die Aufnahmen von Berichten ju verweigern, bie ifr in ben Rahmen ihres Blattes nicht vaffen, mogen fie nun von welcher Seite immer tommen. Die Rebattion hat bas vollfte Recht, Jenen fennen zu lernen, ber ihr berichten foll, fich mit feiner Schreibmeife einverftanben ober nicht einverftanben gu erflaren - eine "militarifcoffizielle" Berichterftattung eriftirt fur fie nur injoweit, ale fie biefelbe anerfannt. Dan wird alfo auch bie Bofition ber Beitungerebaftionen in Betracht gieben muffen, wenn man die erwähnten Dagnahmen mit Erfolg burchs führen will. Auch ware es bet bem heutigen Stanbe ber allge-meinen Bebre, ja ber Lanbsturmpflicht burchaus nicht gefehlt, wenn man im Bebarfefalle außer ben bem Pregbureau attachtren

Militars auch folche Schriftfteller ohne Militarcharatter berangiehen wurde, beren Charafter, Renntniffe und Gahigteit eine auch für die Deffentlichteit erfpriegliche Berwendung ihrer Feber im Dienfte ber heeresteifung erwarten ließe. — Die "Deutsche heeres-Zeitung" widmet diesem Thema einen intereffanten Erstiel, in dem es heißt: "Ber die Berichte über die herbftubuns gen in ben größeren beutichen Beitungen verfolgt hat, tonnte fich gen in den großeren veulimen Beitungen beitogt var, tonne pa häufig des Eindruckes nicht erwehren, daß hiedet des Guten zuviel geschah. Jedenfalls ist diese Art von Berichterstattung in den letteren Jahren ausgeartet und es ist vollständig begründet, daß man fich auch bei uns mit Erwägungen tragt, in welcher Art ein weiteres Umfichgreifen biefer Berichterftattung verbinbert merben tann. Db nun ber von Defterreich aus gemelbete Beg ber richtige ift, tonnen wir hier fuglich unerortert laffen; wir möchten jeboch in Bezug auf unfere Berbftubungen bas Beispiel Friebrichs bes Großen bei feinen berühmten Manovern bei Spanbau 1753 empfehlen. Sollen bie Truppen zeigen, mas fie tonnen, bann gibt es nur zwei Bege. Entweder jede Berichterftattung wird verhindert; fo verfuhr Friedrich der Große 1753, ober die Bes richterftattung muß von Berfonen beforgt werben, welche wiffen, was fie zu fagen und was fie zu verschweigen haben. Daß bas bei unseren Berichterstattungen haufig nicht beachtet worben ift, bafur legen bie Beitungen ber lesten Jahre Beugniß ab, abges feben bavon, bag berartige Berichte häufig genug eher fur bie Rinberftube als fur verftanbige Menichen ober gar fur Militars bestimmt gewefen gu fein icheinen. -Die folimmften Fehler einer Beitung find Langweiligfeit, fpate Rachrichten und mangels hafte Nachrichten. Da jebe um bes Befchaftes willen biefe brei vermeiben will, fo wurde manches in bie Daffen geworfen, bas beffer nicht gefagt worben ware, und um Jebem bie Roft fcmade haft zu bereiten, mußten bie Berichte in einem blubenben, ans giehenden Sinle gehalten fein. Daburch ift ein formlicher Bettftreit ber Beitungen unter fich entstanden, und baß gerabe hiers burch ber hauptschaben angerichtet worben ift, liegt auf ber hanb. Rach unferem Ermeffen tommt es barauf an, biefen Betiftreit zu verhindern; ob bas geht, ift eine andere Frage. Auch hier fann Friedrich ale Borbild bienen: Bas ber große Ronig gefagt haben wollte, bafür forgte er; er fchrieb bann fogar felbst Be-richte für bie Deffentlichteit ober er biktirte folche. Sollte es heute nicht möglich fein, mit biefer Arbeit Manner ju betrauen, bie etwas tonnen, welche fo etwas gerne übernahmen, wobei nicht einmal nothwendig ware, bag bie Betreffenben attiv finb; aber wohl muffen biefelben wiffen, baß fie fur thre Berichte verants wortlich find, und baß fie wegen berfelben gur Berantwortung ge-zogen werben tonnen. Wir glauben, baß fich bieferart biefe Begogen werben tonnen. Wet gatori, daß fich biefetatt biefe De-richterstattung regeln ließe, ohne ein sogenanntes "Bresbureau" einzurichten: Allerdings mußte zwei Umstanden Rechnung ge-tragen werben, beren Nichtbeachtung unbedingt Mishelligkeiten nach fich gieben murbe. 1. Die Militarbehorben haben bie Auswahl unter ben ihr namhaft gemachten Berichterflattern; 2. große Beitungen — unbeschabet ihrer politischen Stellung . gleichmäßig gur Berichterftaltung gugelaffen. Gefchieht bas lege tere nicht, fo burfte fich bie Macht bes Gelbes wirkfamer zeigen, als alle anberen Dagregeln. Das aber muß man verftanbigere weise gu verhuten fuchen.

— (Bagenzelte.) Aus England wird aus Bimblebon eine neue praktische Ersindung signalisirt. Bekanntlich kampiren im Sommer die Freiwilligen in den Uebungslagern in Zelten, für welche die Truppen eigene Zeltwagen, ähnlich dem schweizerischen Barkwagen mitführen. Hautwagen kanlich von den Viktorias Schügen kam zu der Einsicht, daß die Zeltsfangen entbehrt werden könnten, wenn der Zeltwagen selbst das Gerüste bilde. Zu diesem Zwecke braucht nur die Blache größer gemacht zu werden Er bat nun Wagen konstruirt, bei welchen an den eisernen Bösgen über dem Wagenkasten das Zeltbach angedracht ist, während die Zeltwande an diese Bogen aufgerollt und seitgeschnalt werden. Die Seltenwände kommen auf die Höße des Kastenrandes, die Borderz und hinterstelle des Zeltes auf den vordersten und hinterften Bogen. Das Zeltdach bildet für gewöhnlich zugleich Blache und bleibt in der Negel sest. Durch Lossichnalen, Abrollen und Berbinden wird rund um den Wagen ein großes, staches Zelt bergestellt, welches 60 Mann momentan aufnehmen kan nund für 30 Mann Raum zum Schlasen bietet. Das Ausspannen tes Zeltes bedarf fünf, das Aufrollen vier Rinuten Zeit. Diese Wagen sind unter dem Ramen "Schlibkröten" berreits populär und sollen noch größere Versuche damit in Albershot

porgenommen werben.

Un bem Bagen ift eine feste Ruche mit senkrechtem eifernem Drehzapfen angebracht. Die Ruche kat 4 Reffel, welche zusammen 40-50 Kilogramm Fletich mit Suppe tochen können. Durch bas Orehzapfenspstem tann je einer ber Reffel hinten an ben Bagen gebreht werben, wo die Köche stehen oder gehen. Es ift somit Bagaquewagen, Ruche, Belt fur 30 Mann und Ruchensproviant alles in einem zweispännigen Fuhrwerke vereinigt. Für schweizerische Berhältnisse waren einzelne dieser Beigaben

fur ichweizerische Berhaltniffe waren einzelne biefer Beigaben sehr wunschenswerth, 3. B. Belt bei bem Stabsfourgon, Belt und Ruche für die Offiziere bei dem Bataillonsfourgon. Die Rüche selbst läßt fich auch auf Baftsattel anbringen. A. S.